

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen (AVB - NU 07/24) – strrom GmbH

## 1. Vertragsgrundlage

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge, die zugleich als Rangfolge gilt:

- a) Das Bestell-/Zuschlagsschreiben einschließlich sämtlicher dort genannter Anlagen und Unterlagen
- b) Das Verhandlungsprotokoll einschließlich dort genannter Anlagen
- c) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen
- d) Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

## 2. Vergütung

Die Mehrwertsteuer ist in den vereinbarten Preisen nicht enthalten. Es gilt die am Tag der Abnahme gesetzlich gültige Mehrwertsteuer als vereinbart. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisanpassung gem. § 2 Abs. 3 VOB/B ist ausgeschlossen; § 313 BGB bleibt unberührt.

## 3. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

- 3.1 Für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Die Parteien sind sich einig, dass die 30-Tages-Frist gemäß § 650b Abs. 2 BGB den Bauablauf erheblich behindert. Um die vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen, legen die Parteien hiermit einvernehmlich fest, die Frist gemäß § 650b Abs. 2 BGB **auf 14 Kalendertage zu verkürzen**.
- 3.2 Für die Vergütung bei Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten vorrangig die Preise gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Einheitspreisliste des AN. An diese Preise hält sich der AN für die Dauer der Bauzeit des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens gebunden, jedoch nicht länger als 2 Jahre.
- 3.3 Das Angebot hat eventuelle Auswirkungen auf die vereinbarte Bauzeit zu enthalten. Soweit diese Angaben fehlen, darf der AG davon ausgehen, dass zeitliche Auswirkungen nicht entstehen.
- 3.4 Für das Angebot gemäß § 650b Abs. 1 BGB gilt in der Regel eine Angebotsbindefrist von 30 Tagen.
- 3.5 Beauftragt der AG die Ausführung von Nachtragsangeboten des AN und stellt sich später heraus, dass die vom AN als Nachtrag angebotenen Leistungen bereits von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst, somit abgegolten sind, so werden die beauftragten vermeintlichen Nachtragsleistungen nicht gesondert vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht.

## 4. Ausführung

- 4.1 Der AN benennt dem AG vor Arbeitsaufnahme den bevollmächtigten Vertreter, der die Funktion eines Fachbauleiters im Sinne der Landesbauordnung ausübt und zudem als berechtigt gilt, alle Erklärungen im Namen und für den AN abzugeben und entgegenzunehmen.  
Der AN hat die Fachbauleitererklärung (gemäß Anlage) vor Arbeitsbeginn ordnungsgemäß ausgefüllt vorzulegen. Solange die Fachbauleitererklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegt, kann der AG das Ruhen der Arbeiten anordnen; diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- 4.2 Sämtliche Mitteilungen des AN, insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen und sonstiger vertragsrelevanter Schriftverkehr, sind nur wirksam, wenn sie bei der im Handelsregister eingetragenen Adresse der beauftragenden Niederlassung des AG oder der vom AG angegebenen Projekt-E-Mail-Adresse zugegangen sind. Sofern im Handelsregister keine Adresse eingetragen ist, gilt stattdessen die im Bestell-/Zuschlagsschreiben angegebene Adresse.
- 4.3 Der AN hat die in der Anlage „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ genannten Unterlagen und Nachweise vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Solange diese Unterlagen und Nachweise nicht ordnungsgemäß vorliegen, kann der AG das Ruhen der Arbeiten anordnen; diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.

- 4.4 Der AN verpflichtet sich, an den Besprechungen und Einweisungen des AG, die turnusgemäß oder auf besondere Einladung stattfinden, teilzunehmen. Der für ihn Erschienene ist bevollmächtigter Vertreter bzw. bei Einweisungen verantwortlicher Aufsichtführender vor Ort.
- 4.5 Der AN hat während der Dauer der Bauzeit ein förmliches Bautagebuch nach dem Muster des AG zu führen und werktäglich dem AG einzureichen.
- 4.6 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.7 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der AN selbst verantwortlich.
- 4.8 [entfällt]
- 4.9 Die vom AN eingesetzten Bauprodukte müssen sämtliche gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung und der BauPVO, erfüllen. Alle notwendigen Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) müssen eine Geltungsdauer bis mindestens 6 Monate nach Abnahme aufweisen; der AN hat dem AG ferner die Übereinstimmung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu bestätigen. Für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, hat der AN dem AG die jeweilige Leistungserklärung und zusätzlich die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) angegebenen weiteren Nachweise vorzulegen; der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.10 Vor Nutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der AN eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person durchzuführen.
- 4.11 Der AN ist verpflichtet, mangelhaft oder sonst vertragswidrig erbrachte Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Liegen sachliche Gründe vor, wie bspw. die Störung des Bauablaufs, die zeitlich enge Abfolge von Vor- und Nachfolgegewerken sowie das Überbauen bzw. Verdecken von Leistungen des AN durch Nachfolgegewerke, ist der AG berechtigt, dem AN bereits vor Abnahme eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen sowie den Mangel nach erfolglosem Fristablauf selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ohne dass es einer (Teil-)Kündigung bedarf. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- 4.12 Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B wird klargestellt, dass der AN keinen Anspruch auf Bauüberwachung hat und keine Rechte aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B herleiten kann.

## 5. Ausführungsfristen

Der AN sichert bei Verschiebung des Ausführungsbeginns durch den AG zu, mit den Arbeiten unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen nach Abruf zu beginnen.

Bei Arbeitsunterbrechungen, die nicht vom AN zu vertreten sind, sichert der AN eine unverzügliche Wiederaufnahme der Arbeiten zu, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen.

Im Falle des Verzuges des AN stehen dem AG Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der vertraglichen und/oder gesetzlichen Vorschriften zu.

## 6. Versicherungen

- 6.1 Der AN garantiert dem AG das Vorhandensein einer **Betriebshaftpflichtversicherung** unter Einschluss von Umwelthaftpflichtschäden in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €, die Deckungssummen gelten mindestens 2-fach je Versicherungsjahr; der Versicherungsschutz wird für die Dauer des gesamten Ausführungszeitraums aufrechterhalten und umfasst eine Nachhaftungszeit von 5 Jahren). Der AN verpflichtet sich, dem AG nach Auftragserteilung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist eine entsprechende, jährlich zu aktualisierende Versicherungsbestätigung zu übergeben.

Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsbestätigung

zurückzuhalten. Der AN hat dem AG auf Anforderung eine Kopie der gültigen Versicherungspolice zu übergeben.

Der AN tritt schon heute seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen und sofern der AG der geschädigte Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG ist; der AG nimmt die Abtretung an.

6.2 [entfällt]

## 7. Abnahme

7.1 Die Abnahme der Leistung hat förmlich zu erfolgen; eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Der AG kann auf die förmliche Abnahme ausdrücklich verzichten.

7.2 Der AG ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, solange die in Ziffer 15 Teil C genannten Unterlagen nicht bzw. nur mit wesentlichen Beanstandungen vorliegen.

7.3 Der AN hat das Personal des Betreibers rechtzeitig qualifiziert in die vom AN errichteten technischen Anlagen einzuweisen und hierüber ein Protokoll zu fertigen, das dem AG spätestens bei Abnahme zu übergeben ist.

7.4 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen – insbesondere sicherheits- sowie für den Bestand (bspw. wasserführende Leitungen) und die Dichtigkeit des Gebäudes relevante Teilleistungen – sind nach ihrer Fertigstellung durch den AN in Textform anzuzeigen.

Der Zustand dieser Teilleistungen ist sodann gemeinsam vom AG und AN binnen einer Woche in einem gemeinsamen Termin in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Bleibt der AG einem vereinbarten oder einem vom AN innerhalb angemessener Frist bestimmten Termin fern, muss der AN die Zustandsfeststellung einseitig vornehmen. Die Zustandsfeststellung – gleich in welcher Form – ist Voraussetzung für die Abnahme. Eine Teilabnahme ist mit der Zustandsfeststellung nicht verbunden.

## 8. Mängelansprüche

8.1 Die Mängelansprüche richten sich nach der VOB/B, unter Ausschluss von § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt davon abweichend 5 Jahre und 6 Monate.

8.2 Abweichend von § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B vereinbaren die Parteien Folgendes:  
Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang der Mängelrüge in Textform (insbesondere E-Mail) oder, soweit sich die Parteien auf die Nutzung einer Projektplattform geeinigt haben, mit Einstellen der Mängelrüge auf der Plattform, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist(en) für Mängelansprüche.

Die o. g. Verjährungsfristen gelten auch für Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B.

## 9. Gefahrtragung

Wenn und soweit eine bestehende Bauleistungsversicherung (vgl. Ziffer 6.2) einen Schaden nicht abdeckt, trägt der AN die Gefahr nach § 644 BGB. Im Übrigen gilt § 7 VOB/B.

## 10. Stundenlohnarbeiten

10.1 Etwaige Stundenlohnarbeiten sind vor Ausführung gesondert schriftlich zu vereinbaren oder vom AG anzuordnen. Der Stundensatz beinhaltet jegliche Kosten für Aufsichtspersonal, Fahrt- und Rüstzeiten sowie alle sonstigen Nebenkosten. Pausenzeiten werden nicht vergütet.

10.2 Stellt sich erst später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriebener Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

## 11. Zahlung

11.1 Abschlagszahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto, sofern nicht davon abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

11.2 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto, sofern nicht davon abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

Die Schlussrechnung muss sämtliche berechnete Forderungen des AN aus dem dem Vertrag zugrunde liegenden Bauvorhaben enthalten; Nachforderungen sind ausgeschlossen

11.3 Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Eingang des berechtigten Betrages beim AN maßgeblich. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigterweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.

11.4 Rechnungen sind an den AG mit Benennung der zuständigen Niederlassung/Abteilung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort zu adressieren. In der Rechnung müssen ferner die Projektnummer, der Projektname, die Bestellnummer sowie eines evtl. von der Rechnungsadresse abweichenden Leistungsempfängers mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Rechnungen, die entgegen den vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.

11.5 Sofern im Verhandlungsprotokoll vereinbart, sind Rechnungen mit der vom AG abgezeichneten Leistungsstandbewertung einzureichen. In diesem Fall ist der AG nach Erhalt prüffähiger Abrechnungsunterlagen und der vom AN entsprechend ausgefüllten Anlage „Leistungsstandbewertung“ verpflichtet – bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 7 Arbeitstagen, bei Schlussrechnungen innerhalb von 20 Arbeitstagen – dem AN die geprüfte Leistungsstandbewertung zu übergeben. Erfolgt innerhalb der vorbenannten Fristen keine Prüfung oder Einigung auf den erbrachten Leistungsstand, kann der AN seinen Rechnungen einen von ihm ermittelten Leistungsstand zugrunde legen.

11.6 Sofern im Verhandlungsprotokoll vereinbart, sind Rechnungen einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen (z. B. Nachweise, Lieferscheine, Aufmaße) ausschließlich per E-Mail an die vom AG mitgeteilte E-Mail-Adresse einzureichen. Der E-Mail-Eingang wird automatisch ausgelesen, daher sind vom AN folgende Punkte zu beachten:

- nur eine Rechnung pro E-Mail als pdf-Anhang (inkl. der dazugehörigen Anlagen)
- Der Dateiname darf nicht mehr als 150 Zeichen sowie keine Sonderzeichen enthalten.

11.7 Rechnungen, die entgegen den vorgenannten Vorgaben in Ziffern 11.4, 11.5 und 11.6 aufgestellt sind, werden nicht fällig.

## 12. Urheber- / Nutzungs- und Verwertungsrechte

Für den Fall, dass die Leistungen des AN ganz oder in Teilen dem Urheberrechtsschutz unterfallen, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt. Der AN überträgt dem AG in diesen Fällen jedoch unentgeltlich das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN, insbesondere technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien, die der AN im Rahmen dieses Vertrags erstellt, für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme des AN auf Dauer zu verwerten bzw. zu nutzen zu lassen, zu nutzen bzw. zu lassen sowie – auch das ausgeführte Werk – zu ändern bzw. ändern zu lassen. Die Änderungsbefugnis des AG besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist. Ein Zustimmungsvorbehalt besteht nicht. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt. Der AN garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AN führen können. Beabsichtigt der AN, vertragsgegenständliche Leistungen von

einem Dritten, etwa einem Nachunternehmer, erbringen zu lassen, so wird der AN in dem vorbeschriebenen Umfang Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte einholen und räumt diese dem AG unentgeltlich ein.

### 13. Ausführung im eigenen Betrieb, Nachunternehmereinsatz

- 13.1 Der AN bestätigt, dass sein Betrieb auf die vertraglichen Leistungen eingerichtet ist und dass er über ausreichendes und qualifiziertes Personal für eine termingerechte Ausführung verfügt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG darf er keine Leistungen an Dritte (nachfolgend Nachunternehmer) vergeben, Materiallieferungen ausgenommen. Eine Weitervergabe ohne Zustimmung des AG berechtigt diesen zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.
- 13.2 Eine Weiterbeauftragung durch den Nachunternehmer des AN ist nicht gestattet und berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.
- 13.3 Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN abzulehnen und deren unverzügliche Entfernung von der Baustelle zu verlangen, falls diese Arbeitskräfte gegen die sich aus Ziffern 13 und 14 ergebenden Verpflichtungen des AN verstoßen haben. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die abgelehnten Arbeitskräfte sofort durch qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen.

### 14. Beachtung von Regelungen bei Einsatz eigener und weiterer Nachunternehmer

- 14.1 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder andere gesetzliche Regelungen einzusetzen.

Der AN verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgeltes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IV sowie die Regelungen zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft (BG) nach SGB VII einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich ferner, die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) sowie des SGB III einzuhalten.

Ferner hat der AN auf Anforderung des AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorzulegen.

Der AN hat **fortlaufend/monatlich Listen** über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern nach dem vom AG vorgegebenen Kontrollbericht zu führen. Jeder Mitarbeiter muss sich auf Verlangen durch Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

- 14.2 Der AG ist bei einem schuldhaften Verstoß des AN oder eines seiner Nachunternehmer gegen die sich aus Ziffer 14.1 ergebenden Pflichten zur **fristlosen Kündigung des Vertrages** berechtigt; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.
- 14.3 Der AN ist verpflichtet, für sämtliche von ihm und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte **Bestätigungen** über den Erhalt des jeweiligen **Mindestlohns** (gem. Formular Mindestlohnklärung des AG) **monatlich** für den gesamten Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskraft auf der auftragsgegenständlichen Baustelle des AG dem AG im Original vorzulegen. Sofern es sich um Arbeitskräfte handelt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ist die Bescheinigung in der Landessprache des jeweiligen Arbeitnehmers nach Vorgabe des AG zu verwenden. Die vorgenannten Mindestlohnbestätigungen sind vom AN spätestens bis zum 15. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose Nachweise über die Zahlung von **Unfallversicherungsbeiträgen** in Form **qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen** gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII vorzulegen.

Zum Nachweis über die Zahlung der **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** verpflichtet sich der AN, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei den jeweiligen Einzugsstellen versichert sind.

Der AN hat dem AG ferner **Nachweise** über die **Zahlung der Beiträge an die SOKA-BAU/ULAK** in Form von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** vorzulegen. Diese Pflicht entfällt, sofern der AN dem AG über eine Negativbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK nachweist, dass er zur Beitragsabführung nicht verpflichtet ist.

Sämtliche vorgenannte Bescheinigungen / Nachweise hat der AN **monatlich zu aktualisieren** und jeweils bis zum 15. eines Monats vorzulegen. Sind vorgelegte Unterlagen zeitlich befristet, gelten die vor- und nachgenannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der AN spätestens 2 Wochen vor Ablauf der zeitlichen Befristung jeweils aktuelle Unterlagen nachzureichen hat.

Die Pflicht zur Vorlage vorgenannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen entfällt, soweit und solange der AN seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach der VOB/A erfüllt.

14.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung aus Ziffer 14.3 schuldhaft nicht nach, so kann der AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung den **Vertrag kündigen**; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

Soweit und solange der AN von ihm gemäß Ziffer 14.3 geschuldete Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, im Hinblick auf ihm drohende Inanspruchnahmen Dritter (vgl. Ziffer 14.5) von seinem **Leistungsverweigerungsrecht** (§ 320 BGB) Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck darf der AG von fälligen Zahlungen einen angemessenen Einbehalt vornehmen. Soweit der AN diese Unterlagen und Nachweise nicht erbringen kann, entfällt das Leistungsverweigerungsrecht des AG dann, wenn der AG von Dritten im Sinne von Ziffer 14.5 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, etwa wenn diesbezügliche Ansprüche Dritter verjährt sind.

14.5 Der AN hat den AG unverzüglich **freizustellen**, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, SOKA-BAU/ULAK und/oder Arbeitnehmern) aufgrund der in Ziffer 14.1 genannten Vorschriften in Anspruch genommen wird.

14.6 Setzt der AN ausländische Mitarbeiter aus Ländern der EU ein, ist er verpflichtet, von diesen Mitarbeitern vor deren Einsatz eine gültige **A1-Bescheinigung** dem AG vorzulegen. Beim Einsatz von Mitarbeitern aus Ländern, die nicht der EU angehören, ist der AN weiterhin verpflichtet, vor deren Einsatz eine gültige **Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis** dem AG vorzulegen. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Mitarbeiter sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Bescheinigungen A1 sind der örtlichen Bauleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, **ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen.**

Sofern für einen ausländischen Mitarbeiter keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden kann, muss für den betroffenen Mitarbeiter über eine Meldebescheinigung zur Sozialversicherung für den Arbeitnehmer (Jahresmeldung) der Nachweis erbracht werden, dass ein Arbeitsverhältnis in Deutschland besteht; kann vom Sozialversicherungsträger noch keine Jahresmeldung ausgestellt werden, ist an deren Stelle die Sofortmeldung vorzulegen.

**Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung vorstehender Pflichten gilt die Regelung in Ziffer 14.2 entsprechend.**

14.7 In jedem Fall des **Einsatzes von Nachunternehmern** ist der AN auch für die Einhaltung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer und deren beim Bauvorhaben eingesetzte Mitarbeiter verantwortlich; die Regelungen in den Ziffern 14.2, 14.4, 14.5 und 14.6 gelten entsprechend. Der AN ist verpflichtet, für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und deren beim Bauvorhaben eingesetzten Mitarbeiter sämtliche Bescheinigungen und Unterlagen gemäß Ziffer 14.3 vorzulegen; gleiches gilt für alle weiteren nachgeordneten Nachunternehmer des AN.

## 15. Unterlagen / Dokumentationen

Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN folgende Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen:

Teil A: Unterlagen, die innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist vorzulegen sind, sofern nicht bei Auftragserteilung bereits vorliegend und gemäß Vereinbarung selbstständig zu aktualisieren sind:

- Nachweis der Eintragung mit dem maßgeblichen Handwerk in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (sofern handwerklicher Betrieb)
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
- aktuelle Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamts gem. § 48b EStG
- aktuelle Bescheinigung in Steuersachen durch das Finanzamt
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen mit Angaben zur Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK oder einer entsprechenden Negativbescheinigung
- aktuelle qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft im Original
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage gem. Ziffer 6.1

für ausländische AN:

- Ansässigkeitsbescheinigung gem. Umsatzsteuergesetz
- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich sämtlicher vom AN beabsichtigt einzusetzender Arbeitnehmer
- Bescheinigung A1 hinsichtlich sämtlicher vom AN beabsichtigt einzusetzender Arbeitnehmer

Teil B: Unterlagen, die vor der Aufnahme der Arbeiten vorzulegen sind:

- Fachbauleitererklärung,
- alle in der Anlage Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz genannten Unterlagen und Nachweise,
- Prüfzeugnisse,
- Zulassungen und Produktunterlagen,
- Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung) sowie die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar und [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) angegebenen weiteren Nachweise,

Teil C: Unterlagen, die vor 4 Wochen vor der Abnahme vorzulegen sind:

- Prüfzeugnisse,
- Zulassungen und Produktunterlagen,
- Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung) sowie die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar und [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) angegebenen weiteren Nachweise,
- Verzeichnis der verwendeten Produkte und bei technischen Geräten die zugehörigen Gerätekarten,
- Revisionsunterlagen einschließlich Enddokumentation,
- Baubestands- und Revisionszeichnungen,
- Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie Systembeschreibungen und zugehörige Prüfungsbücher,
- behördlich oder gesetzlich vorgeschriebene Abnahmebescheinigungen und Prüfberichte durch TÜV, DEKRA, Sachverständige, VdS und sonstige Prüfinstanzen
- Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokolle

Teil D: Unterlagen, die vor 4 Wochen nach der Abnahme vorzulegen sind:

- Anlagendokumentation gem. Anlagenkennzeichnung (Schema, Betriebsanleitung)

Die Unterlagen / Dokumentationen gemäß Teil C und Teil D sind in digitaler Fassung in mit dem AG abzustimmenden Dateiformaten zu übergeben.

Die Baubestands- und Revisionszeichnungen haben den tatsächlichen Ausführungen zu entsprechen. Gleiches gilt für Beschreibungen und Berechnungen für technische Anlagen. Bei sämtlichen

Dokumentationen hat sich der AN bezüglich Inhaltsverzeichnis, Ordnerstruktur sowie der zugehörigen Beschriftung eigenverantwortlich vor Erstellung mit dem AG abzustimmen.

## **16. Sonstiges**

- 16.1 Die Verhandlungs-, Vertrags- und Abwicklungssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl des AG der Sitz des AG oder der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, oder der Ort des Bauvorhabens.
- 16.3 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

# CODE OF CONDUCT

FÜR GESCHÄFTSPARTNER



# Inhalt

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>2. PARTNERSCHAFTLICHE KOOPERATION</b>	<b>3</b>
<b>3. VERANTWORTUNG UND INTEGRITÄT</b>	<b>4</b>
3.1 GELTENDE GESETZE, VORSCHRIFTEN UND DIESER CODE OF CONDUCT	4
3.2 KORRUPTION UND BESTECHUNG	4
3.3 INTERESSENKONFLIKTE	4
3.4 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND GELDWÄSCHE	4
3.5 FAIRER WETTBEWERB	4
3.6 INSIDER HANDEL	5
3.7 SANKTIONEN UND EXPORTKONTROLLEN	5
3.8 GEISTIGES EIGENTUM	5
3.9 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ	5
3.10 SCHUTZ VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	5
3.11 IT-SICHERHEIT	5
3.12 ÖFFENTLICHKEIT UND SOZIALE MEDIEN	6
<b>4. SOZIALE ASPEKTE UND SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN</b>	<b>7</b>
4.1 SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN	7
4.2 KINDERARBEIT	7
4.3 FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN	7
4.4 LÖHNE UND ARBEITSZEIT	7
4.5 MODERNE SKLAVEREI UND MENSCHENHANDEL	7
4.6 CHANCENGLEICHHEIT	8
4.7 GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT	8
4.8 VEREINIGUNGSFREIHEIT	8
4.9 PRIVATE SICHERHEITSDIENSTLEISTER	8
4.10 ZWANGSRÄUMUNGEN	8
<b>5. SCHUTZ DER UMWELT</b>	<b>9</b>
5.1 GENEHMIGUNGEN UND BERICHTSWESEN	9
5.2 RESSOURCENEINSATZ	9
5.3 ABWASSER UND FESTABFALL	9
5.4 EMISSIONEN	9
5.5 HANDHABUNG GEFÄHRLICHER STOFFE	9
<b>6. GESCHÄFTSPARTNER – COMPLIANCE</b>	<b>10</b>
6.1 EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCTS	10
6.2 VERSTÖßE GEGEN DIESEN CODE OF CONDUCT	10
6.3 FRAGEN ZU COMPLIANCE UND MELDUNG VON VERSTÖßEN BZW. BESCHWERDEN	10

**Die in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner niedergelegten, wechselseitigen Rechte und Pflichten sollen die Grundlage für eine verantwortungsvolle, nachhaltige und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung festlegen.**

## 1. Einleitung

Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung lassen sich nicht voneinander trennen. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt sind fester Bestandteil des Wertesystems der Zech Group, einschließlich der mit der Zech Group verbundenen Unternehmen. Die Einhaltung von Recht und Gesetz in unserem unternehmerischen Handeln ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Der Code of Conduct für Geschäftspartner der Zech Group basiert auf den international anerkannten Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung und stellt unsere „Environment, Social und Governance-Anforderungen“ (kurz: ESG-Anforderungen) an unsere Geschäftspartner dar. Unter den ESG-Anforderungen verstehen wir unter anderem folgende Themen:

Umwelt (Environment (E))	Soziale Aspekte (Social (S))	Governance (G)
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Ressourceneinsatz</li><li>➤ Emissionen</li><li>➤ Abwasser und Festabfall</li><li>➤ Biodiversität</li><li>➤ ...</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Menschenrechte</li><li>➤ Chancengleichheit</li><li>➤ Faire Arbeitsbedingungen</li><li>➤ Gesundheitsschutz &amp; Arbeitsbedingungen</li><li>➤ ...</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Korruption &amp; Bestechung</li><li>➤ Wirtschaftskriminalität &amp; Geldwäsche</li><li>➤ IT-Sicherheit</li><li>➤ Datenschutz</li><li>➤ ...</li></ul>

Insbesondere die sozialen Belange und dabei besonders die Achtung der Menschenrechte, im Einklang mit der internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den ILO-Kernarbeitsnormen ist für die Zech Group ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Er ist ein verpflichtender Bestandteil in allen unseren Lieferketten. Die nachfolgenden Mindestanforderungen an unsere Geschäftspartner zielen darauf ab, negativen Auswirkungen auf Menschenrechte vorzubeugen, diese zu minimieren oder, soweit möglich, zu beenden.

Unsere Anforderungen zum Umweltschutz sollen die natürlichen Ressourcen schonen und Umweltschäden, die durch wirtschaftliche Aktivitäten entstehen können, möglichst vermeiden oder zumindest vermindern. Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung oder zumindest Verminderung von Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, schädliche Lärmemissionen, aber auch die Förderung erneuerbarer und sauberer Energiequellen und ein sicheres Management von Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen.

Für ihre Geschäftspartner legt die Zech Group deshalb mit diesem Code of Conduct verbindliche Mindestanforderungen in der Geschäftsbeziehung zur Zech Group und den mit ihr verbundenen Unternehmen fest. Diese Mindestanforderungen sind integraler Bestandteil der einzelnen Liefer-, Leistungs-, Dienstleistungs-, Beratungs- und Mietverträge.

Dabei ist uns bewusst, dass kein Code of Conduct alle Situationen abdecken kann, mit denen unsere Geschäftspartner konfrontiert werden könnten. Daher ersetzt dieser Code of Conduct nicht die Eigenverantwortung und das Verantwortungsbewusstsein unserer Geschäftspartner, ein gutes Urteilsvermögen zu zeigen und korrektes Geschäftsgebaren zu leben.

Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* bietet mit den *OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen* eine Orientierungshilfe in Form von unverbindlichen Grundsätzen und Standards für ein verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren. Dieser Code of Conduct orientiert sich auch hieran und erfüllt diese Maßgaben.

Die Zech Group erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Standards des Code of Conduct für Geschäftspartner der Zech Group ohne Ausnahme beachten und umsetzen. Weiter sind die Geschäftspartner verpflichtet, diese Anforderungen an ihre Beschäftigten sowie an ihre direkten Lieferanten zu kommunizieren und deren Einhaltung in ihrem Einflussbereich sicherzustellen.

Geschäftspartner im Sinne dieses Code of Conduct sind alle Dritten, die für, mit oder im Auftrag der Zech Group und ihrer verbundenen Unternehmen tätig werden. Dies sind zum Beispiel Nachunternehmer und / oder deren Subunternehmer, Lieferanten, Vertriebspartner, Berater, Makler, Handelsvertreter, Architekten, Ingenieure, freie Mitarbeiter und sonstige Unternehmen, die Werk- oder Dienstleistungen erbringen, Vermieter von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Containern, Anlagen, etc.

## 2. Partnerschaftliche Kooperation

Um die Einhaltung der in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner und den dort benannten Vorgaben und Standards zu unseren ESG-Anforderungen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass alle Partner der Zech Group die notwendige Transparenz herstellen. Dies geschieht insbesondere durch die nachstehenden Informations- und Mitwirkungspflichten.

Die Geschäftspartner erteilen hierzu der Zech Group Auskunft zu den in ihren Unternehmen implementierten ESG-Sorgfaltspflichten. Diese Auskunft wird in der Regel durch das wahrheitsgemäße und vollständige Ausfüllen eines Fragebogens, den die Geschäftspartner von der Zech Group oder einem mit der Zech verbundenen Unternehmen erhalten, erteilt.

Die Geschäftspartner informieren die Zech Group unaufgefordert über die im Rahmen ihrer Risikoanalyse identifizierten ESG-Risiken in ihrem Betrieb und im Betrieb ihrer direkten Vertragspartner. Weiterhin werden die Geschäftspartner über die von ihnen ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zu Reduzierung der erkannten ESG-Risiken die Zech Group auf deren Verlangen zeitnah und vollständig informieren (Präventions- und Abhilfemaßnahmen).

Können die Geschäftspartner ein identifiziertes ESG-Risiko nicht umgehend minimieren oder reduzieren, erarbeiten sie und die Zech Group gemeinsam einen Abhilfemaßnahmenplan, der dann von den Geschäftspartnern im Rahmen ihres Einflussbereiches nach besten Kräften umzusetzen ist. Ziel dieser Abhilfemaßnahmen ist die Beendigung des Zustands, der zu einer Verletzung der Menschenrechtsstandards oder Umweltstandards führt.

Die Zech Group ist aufgrund ihrer eigenen Verantwortung für die Einhaltung der ESG-Standards berechtigt, die Umsetzung der oben aufgeführten Informations- und Kooperationspflichten der Geschäftspartner zu überprüfen. Die Geschäftspartner haben hierfür alle angeforderten Informationen und Unterlagen, die die ESG-Risiken betreffen, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und der Zech Group Gelegenheit zu Gesprächen mit der Geschäftsführung, Führungskräften und Mitarbeitenden geben, soweit dies jeweils für die zu erreichenden Ziele vernünftigerweise erforderlich ist. Sie gestatten der Zech Group auch die Anfertigung von Kopien und Auszügen, sofern dies erforderlich ist, damit die Zech Group ihre Verpflichtungen unter den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erfüllen kann. Die Zech Group ist berechtigt, diese im Rahmen von Überprüfungen und Audits gewonnenen Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, hier insbesondere des LkSG, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungspflichten der Geschäftspartner zu verwenden.

Die Geschäftspartner verpflichten sich als Maßnahme der Prävention und ggf. Abhilfe von potenziellen Menschenrechtsverletzungen durch ihre Unternehmen an Schulungen und Weiterbildungen zu ESG-Standards teilzunehmen, bzw. diese selber oder gemeinsam mit der Zech Group zu erarbeiten und der Zech Group die Belege für die Teilnahme zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin werden die Geschäftspartner die Inhalte der ESG-Standards der Zech Group an ihre Subunternehmer, wie in den vertraglichen Vereinbarungen mit der Zech Group festgelegt, weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in ihren Lieferketten überprüfen. Hierbei obliegt den Geschäftspartnern die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Subunternehmer ebenfalls im Einklang mit den ESG-Standards und den Anforderungen dieses Code of Conducts der Zech Group handeln.

## 3. Verantwortung und Integrität

### 3.1 Geltende Gesetze, Vorschriften und dieser Code of Conduct

Unsere Geschäftspartner halten sich an geltendes Recht auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Nur wenn unsere Geschäftspartner sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften halten, kann eine vertrauensvolle und nachhaltige Geschäftsbeziehung gesichert werden. Die Zech Group erwartet, dass sich insbesondere ausländische Geschäftspartner über die aktuell geltenden Regeln am Ort der Durchführung ihres Vertrages informieren. Sofern in einzelnen Ländern strengere Vorschriften herrschen, als dies im Code of Conduct für Geschäftspartner oder in den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner beschrieben ist, sind die strikteren Vorschriften anzuwenden.

### 3.2 Korruption und Bestechung

Unsere Geschäftspartner lehnen jede Form von Korruption und Bestechung sowohl von Amtsträgern als auch von Mitarbeitenden privater Unternehmen ab. Die Zech Group erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass diese jede mögliche Form von Bestechung und Korruption in ihrem Einflussbereich strikt unterbinden und Zuwendungen, wie zum Beispiel im Rahmen von Einladungen oder im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, Spenden und Sponsoring, nur im rechtlich zulässigen Rahmen tätigen. Vor Ausspruch von Einladungen oder Überreichung von Zuwendungen zugunsten von Mitarbeitenden der Zech Group prüfen unsere Geschäftspartner, ob die Einladung oder Zuwendung mit dem Code of Conduct der Zech Group vereinbar ist.

### 3.3 Interessenkonflikte

Unsere Geschäftspartner treffen ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich anhand objektiver Informationen und Bewertungen. Die Geschäftspartner werden potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte, die das Vertragsverhältnis zur Zech Group betreffen, unverzüglich offenlegen und ggf. in Abstimmung mit der Zech Group angemessen auf einen solchen Interessenkonflikt reagieren.

### 3.4 Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner unterlassen und unterbinden jede Form von Betrug, Abrechnungsbetrug und anderem Verhalten, das zu einem Vermögensschaden bei der Zech Group, den Kunden der Zech Group oder den Sozialversicherungsträgern und / oder Finanzämtern führen kann. Beispiele für vermögensschädigende Delikte sind unter anderem Betrug, Abrechnungsbetrug, Sozialversicherungsbetrug, Bestechungsdelikte, Schwarzarbeit, Diebstahl, Unterschlagung, Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt etc. Der Geschäftspartner unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen, um mögliche Fälle oder Risiken der Geldwäsche, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb und dem seiner Lieferanten und Subunternehmer ergeben, zu erkennen und zu beseitigen.

### 3.5 Fairer Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner halten sich an das geltende Kartell- und Wettbewerbsrecht. Insbesondere unterlassen sie wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Vertriebsunternehmen, Händlern und Kunden sowie sonstige wettbewerbsbeschränkende Praktiken. Hierzu zählen nicht nur Preisabsprachen mit Wettbewerbern, die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotte und der direkte oder indirekte Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen mit anderen Wettbewerbern, sondern auch jegliche Einflussnahme auf das Marktverhalten von anderen Wettbewerbern.

### 3.6 Insider Handel

Unsere Geschäftspartner dürfen sich nicht an Insiderhandel, Insidergeschäften oder unangemessener Beschaffung oder Offenlegung von Insiderinformationen beteiligen, unabhängig davon, ob die Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit oder für uns erlangt wurden.

### 3.7 Sanktionen und Exportkontrollen

Unsere Geschäftspartner müssen sich an geltende Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze und -vorschriften halten und alles vermeiden, was sie selbst oder uns in die Lage versetzen würde, diese Sanktionen, Gesetze und Vorschriften zu verletzen.

### 3.8 Geistiges Eigentum

Unsere Geschäftspartner respektieren und schützen geistiges Eigentum jeglicher Art. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die geistigen Eigentumsrechte von Zech respektieren. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Geschäftspartner weder unser geistiges Eigentum in einer von uns nicht genehmigten oder noch nicht genehmigte Software/ Technologie anderer Parteien zur Unterstützung oder im Zusammenhang mit der Arbeit für oder mit uns nutzen.

### 3.9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Vertrauliche Information über oder von die/der Zech Group und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Kunden der Zech Group und mit ihr verbundenen Unternehmen sind von den Geschäftspartnern streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen von den Geschäftspartnern und deren Mitarbeitenden nicht an Dritte weitergegeben werden, die kein Recht auf diese Informationen haben. Hierzu gehören auch sämtliche Informationen in textlicher oder zeichnerischer Art, Daten, Fotos etc., die die Zech Group oder die mit ihr verbundenen Unternehmen von ihren Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern erhalten haben.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die von der Zech Group und ihren verbundenen Unternehmen bereitgestellten Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der Zech Group zu nutzen. Sie verwenden diese Informationen nicht für eigene oder persönliche Zwecke von Mitarbeitenden, die gesetzlich nicht zulässig sind, oder für sonstige unethische oder illegale Zwecke oder Tätigkeiten.

Die Geschäftspartner verpflichten ihre Mitarbeitenden nachweislich dazu, vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

### 3.10 Schutz von personenbezogenen Daten

Unsere Geschäftspartner beachten die geltenden Gesetze und Regeln, wenn personenbezogene Daten und Informationen erhoben, gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden. Zu den personenbezogenen Daten gehören z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Größe, körperliche Merkmale, etc. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen und Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verwendung, Offenlegung, Zugriff, Verlust, Änderung, Beschädigung und Zerstörung (durch Dritte) zu schützen.

### 3.11 IT-Sicherheit

Unsere Geschäftspartner müssen Sicherheitskontrollen anwenden, die unseren Anforderungen entsprechen, um die von uns und unseren Geschäftspartnern erhaltenen Informationen, einschließlich physischer und elektronischer Werte zu erhalten und zu schützen.

### 3.12 Öffentlichkeit und Soziale Medien

Das Kommunizieren vertraulicher Informationen in der Öffentlichkeit und in sozialen Medien oder die unbefugte Weitergabe von Informationen über die Zech Group oder deren Geschäftspartner an Dritte oder Medien stellen einen erheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsgrundsätze dar. Wir erwarten zudem von unseren Geschäftspartnern, dass sie respektlose, unprofessionelle, belästigende, diffamierende, diskriminierende und verbotene Aktivitäten auf Social-Media-Plattformen unterlassen. Unsere Geschäftspartner dürfen nicht im Namen von uns handeln oder sprechen, sich selbst als „Zech Group“ (oder eines der Tochterunternehmen) darstellen oder Ansichten äußern, die der „Zech Group“ (oder einem der Tochterunternehmen) zuzuschreiben sind, es sei denn, sie wurden ausdrücklich dazu ermächtigt.

## 4. Soziale Aspekte und Schutz von Menschenrechten

### 4.1 Schutz von Menschenrechten

Unsere Geschäftspartner bekennen sich zur Wahrung und Achtung der Menschenrechte, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vom 18.06.1998 und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vom 16.06.2011 statuiert sind.

Deshalb führen unsere Geschäftspartner wirksame Prozesse zum Schutz der Menschenrechte ein. Diese sollen potenzielle und ggf. tatsächlich negative Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb der Lieferkette identifizieren, vorbeugen, minimieren oder beenden. Unsere Geschäftspartner respektieren und unterstützen den Schutz der global anerkannten Menschenrechte und stellen sicher, dass die Grundsätze des UN Global Compact und die Kernarbeitsnormen der ILO in ihrem Leistungsbereich eingehalten werden.

### 4.2 Kinderarbeit

Die Verbote von Kinderarbeit werden vom Geschäftspartner ausnahmslos eingehalten. Der Geschäftspartner sichert zu, dass Kinderarbeit unter keinen Umständen innerhalb seines Betriebs und bei direkten Lieferanten oder Subunternehmern toleriert wird. Aus diesem Grunde gibt der Geschäftspartner die in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner enthaltenen Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit an seine Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner weiter und trägt Sorge dafür, dass seine Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner diese Anforderungen ebenfalls an deren Lieferanten und Subunternehmer weitergeben.

### 4.3 Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Geschäftspartner halten sich an die gesetzlichen Regelungen für faire Arbeitsbedingungen und ermöglichen es ihren Mitarbeitenden, Themen offen und ohne Angst vor Repressalien anzusprechen.

### 4.4 Löhne und Arbeitszeit

Die Geschäftspartner halten insbesondere die Regelungen zur Sicherung der Mindestarbeitsbedingungen, die EU-Entsenderichtlinie, für die Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel das Mindestlohn-, Arbeitnehmerentsende- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein und wirken aktiv darin mit, dass Verstöße gegen zwingende Arbeits- und Sozialvorschriften sowie Steuergesetze in ihrem Bereich unterbleiben. Sie garantieren eine angemessene Entlohnung ihrer Beschäftigten.

### 4.5 Moderne Sklaverei und Menschenhandel

Unsere Geschäftspartner versichern, dass sie ihre Arbeitgeberpraktiken mindestens an dem Inhalt der ILO-Konventionen Nr. 29 zur Zwangsarbeit und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit ausrichten. Diese müssen jede Form der Zwangsarbeit untersagen, wie z. B. Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel sowie jede weitere Form moderner Sklaverei.

Beschäftigten darf keine finanzielle Belastung auferlegt werden, indem Löhne oder Ausgabenerstattungen zurückgehalten oder Kosten für den Einstellungsprozess oder die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses erhoben werden und mit den Löhnen verrechnet werden.

Der Geschäftspartner darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten nicht durch das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder anderen Maßnahmen gegen den Willen der Beschäftigten einschränken.

#### 4.6 Chancengleichheit

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein Arbeitsumfeld sowie einen Einstellungsprozess, der frei ist von Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Nationalität, des Geschlechts, der Schwangerschaft oder Elternschaft, des Familienstands, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder aus anderen unter ein Diskriminierungsverbot fallenden Gründen. Hierbei muss auch der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit gewährleistet werden.

#### 4.7 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein gesundes und gefahrenfreies Arbeitsumfeld ihrer Mitarbeitenden, indem sie sämtliche Gesetze und sonstigen Vorschriften und Regelungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten. Hierzu gehört insbesondere auch die korrekte und vollständige Ausstattung der Mitarbeitenden mit der notwendigen Schutzausrüstung, die rechtzeitige Erstellung von Gefährdungsanalysen sowie die ausreichenden und wiederholenden Schulungen der Mitarbeitenden in allen Arbeitssicherheitsbelangen, die ihren Arbeitsplatz betreffen. Das von unseren Geschäftspartnern den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellte Material und Werkzeug ist sicher und entspricht den EU-Vorgaben, bzw. den Vorgaben im Land des Einsatzes des Mitarbeitenden. Weitere Vorgaben hierzu finden sich in den vertraglichen Vereinbarungen und deren Anlagen.

#### 4.8 Vereinigungsfreiheit

Unsere Geschäftspartner bestätigen, die Vereinigungsfreiheit der bei ihnen Beschäftigten im Sinne der ILO-Konvention Nr. 87 und 98 und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten. Hierüber werden sie ihre Beschäftigten und Führungskräfte bei Bedarf unterrichten.

#### 4.9 Private Sicherheitsdienstleister

Unsere Geschäftspartner gewährleisten für den Fall, dass sie private Sicherheitsdienstleister beauftragen, dass diese bei der Ausführung ihrer Tätigkeit die anerkannten Menschenrechte ausnahmslos achten. Die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Code of Conduct für Geschäftspartner sind vertraglich mit den eingesetzten privaten Sicherheitsdiensten zu vereinbaren. Die Arbeitskräfte des privaten Sicherheitsdienstes sind diesbezüglich nachweislich zu schulen.

#### 4.10 Zwangsräumungen

Unsere Geschäftspartner veranlassen keine widerrechtlichen Zwangsräumungen oder den Entzug von Land, Wald und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person darstellt.

## 5. Schutz der Umwelt

Unsere Geschäftspartner übernehmen in ihrem Leistungsbereich Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz sowie für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Biodiversität.

### 5.1 Genehmigungen und Berichtswesen

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen müssen bei den Geschäftspartnern vor der Vergabe eines Vertrages vorliegen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden. Die Implementierung, regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung aller Vorschriften und Regelungen wird durch die Geschäftspartner sichergestellt. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Unternehmensebene als auch für produktbezogene Umweltstandards, (interne) Regeln und Richtlinien, beispielsweise mit Blick auf das Produktdesign, Materialbeschränkungen, Kennzeichnungen, Informationspflichten, Wiederverwendung und -verwertung, umweltverträgliche Produktnutzung, sowie die Schulung der Mitarbeitenden in allen relevanten Bereichen.

Weiterhin sollte eine Verfahrensrichtlinie zum Umgang mit Verstößen erarbeitet werden, um Behörden, Gemeinden und Betroffene angemessen zu unterrichten. Auch werden alle Tätigkeiten mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren oder die Umwelt rechts- und richtlinienkonform gesteuert und entsprechend der Vorgaben dokumentiert.

### 5.2 Ressourceneinsatz

Unsere Geschäftspartner haben einen sparsamen und effizienten Umgang mit Ressourcen, besonders mit den Ressourcen Energie, Wasser und Baustoffen. Neue Lieferanten sind durch die Geschäftspartner anhand von Umweltkriterien zu bewerten. Um den Einsatz von Ressourcen zu minimieren, sind Maßnahmen wie die Wiederverwendung von Materialien und Produkten, die Verwendung alternativer Materialien und regenerativer Energien und die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse zu prüfen. Aus diesem Grund ist jede Form von Abfall, auch in Form von Wasser und Energie, weitestmöglich zu vermeiden oder zu reduzieren.

### 5.3 Abwasser und Festabfall

Unsere Geschäftspartner sorgen dafür, dass Abwasser und Festabfälle aus Betriebs- und Fertigungsprozessen vor deren Einleitung typisiert und überprüft werden. Ist eine Behandlung erforderlich, ist diese zu überwachen und zu dokumentieren.

### 5.4 Emissionen

Unsere Geschäftspartner vermeiden oder reduzieren alle Arten von Emissionen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Dazu zählen, neben Treibhausgasemissionen, unter anderem auch Lärmemissionen oder (Fein-)Staubemissionen. Prozesse sind diesbezüglich zu optimieren, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Umwelt zu erreichen.

### 5.5 Handhabung gefährlicher Stoffe

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, biologische, chemische oder sonstige Stoffe, die Menschen, Tiere oder die Umwelt gefährden können, zu identifizieren und zu steuern, um einen sicheren Umgang mit ihnen zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für die Lagerung, Bewegung und Verwendung dieser Stoffe, sondern auch für deren Recycling und Entsorgung.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) zu erfüllen.

## 6. Geschäftspartner – Compliance

### 6.1 Einhaltung des Code of Conducts

Unsere Geschäftspartner gewährleisten die Umsetzung und die Einhaltung des Code of Conduct für Geschäftspartner der Zech Group. Hierfür geben sie die Werte und Grundsätze des Code of Conduct für Geschäftspartner auch an ihre Mitarbeitenden weiter und wirken darauf hin, dass diese die Werte und Grundsätze befolgen.

### 6.2 Verstöße gegen diesen Code of Conduct

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen den Code of Conduct für Geschäftspartner der Zech Group unterstützt der Geschäftspartner die Zech Group bei der Aufklärung des Sachverhaltes kooperativ.

Verstöße gegen den vertraglich mit der Zech Group oder den mit der Zech Group verbundenen Unternehmen vereinbarten Code of Conduct für Geschäftspartner können zu den nachfolgend aufgelisteten, angemessenen Maßnahmen führen.

Die Zech Group behält sich für den Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen ihren Code of Conduct für Geschäftspartner angemessene Reaktionen vor, die von der Schwere des Verstoßes abhängig sind. Die Bandbreite der Reaktionsmöglichkeiten reicht von der Aufforderung der Zech Group zur Abstellung des Verstoßes bis zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Sofern die Zech Group Kenntnis von einem Verstoß gegen diese ESG-Anforderungen – insbesondere gegen Ziffer 4 (Soziale Aspekte und Schutz von Menschenrechten) und 5 (Schutz Umwelt) des Code of Conduct für Geschäftspartner – erhält, wird sie Schritte zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Auswirkungen dieses Verstoßes, sofern dies möglich ist, einleiten, z. B. durch Vereinbarung eines Abhilfemaßnahmenplans. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, diese Bemühung der Zech Group bestmöglich zu unterstützen. Für den Fall, dass die Verletzung fortbesteht, behält sich die Zech Group das Recht vor, die Vertragsbeziehungen vorläufig einzustellen oder vollständig zu beenden.

### 6.3 Fragen zu Compliance und Meldung von Verstößen bzw. Beschwerden

Für Fragen zum Compliance-Managementsystem der Zech Group, zum Code of Conduct der Zech Group und zum Code of Conduct für Geschäftspartner steht die Abteilung Compliance der Zech Group zur Verfügung.

Die E-Mail-Adresse lautet:

[compliance@zech-group.com](mailto:compliance@zech-group.com)

Per Post ist die Compliance-Abteilung erreichbar unter der Adresse:

Zech Group SE  
Compliance-Abteilung  
August-Bebel-Allee 1  
28329 Bremen

Hinweise oder Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz können über die Webseite der Zech Group SE auf Wunsch auch anonym abgegeben werden. Bei anonymen Hinweisen bzw. Beschwerden kann jedoch kein Kontakt zu der hinweisgebenden Person aufgenommen werden. Dies kann die Prüfung der Beschwerde bzw. des Hinweises zum Teil erheblich erschweren. Auch kann eine gesetzlich vorgesehene Kontaktaufnahme mit der beschwerdeführenden Person und damit eine Information über den Stand des Verfahrens nicht erfolgen.

- Wie wird der eingegangene Hinweis bzw. die eingegangene Beschwerde weiterbearbeitet?

Je nach gewählter Art des Hinweis- oder Beschwerdekanales wird deren Eingang schriftlich oder in Textform bestätigt, sofern die Kontaktdaten übermittelt wurden.

Nach Eingang der Beschwerde bzw. des Hinweises über die vom System betreuten Meldekanäle wird diese zunächst dokumentiert und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Betrifft die Beschwerde bzw. der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Unternehmens entlang der Lieferkette, wird die Beschwerde bzw. der Hinweis unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Unternehmens weitergeleitet, die für die Bearbeitung zuständig ist. Bei Beschwerden bzw. Hinweisen über eigene Mitarbeitende der Zech Group SE übernimmt die Compliance-Abteilung der Zech Group SE grundsätzlich selbst die weitere Bearbeitung.

- Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerde- bzw. Hinweisgeberverfahrens sichergestellt?

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen betrauten Mitarbeitenden behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen wird, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

- Sind die hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen vor nachteiligen Auswirkungen ihrer Hinweise bzw. Beschwerden geschützt?

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an dem Hinweis oder an der Beschwerde mitwirken, sind unzulässig und werden von der Zech Group SE nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Das Beschwerde- bzw. Hinweisgeberverfahren ist unparteilich. Eine fachliche Weisungsgebundenheit der Mitarbeitenden dieses Verfahrens ist für deren Tätigkeit in diesem Verfahren nicht gegeben.

- Welche weiteren Grundsätze gelten für das Verfahren?

1. Faires Verfahren: Bei Untersuchungen werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die konzerninternen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten. Zu Untersuchungszwecken werden nur legale Untersuchungsmethoden ergriffen und nur rechtlich verwertbare Informationen berücksichtigt.

2. Unschuldsvermutung: Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der verfassungsrechtlich gebotenen Grundsätze der Unschuldsvermutung durchgeführt. Ebenso wie Anhaltspunkte, die Verdachtspersonen belasten, wird auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

3. Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Untersuchungsmaßnahmen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

4. Weitere Beteiligungsrechte: Soweit während der Untersuchung von Beschwerden Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden die erforderlichen Stellen insoweit eingebunden.

### **Beschwerdemöglichkeit**

Die Zech Group hat für eigene Mitarbeitende und für dritte Personen, also alle externen Personen, die von den Aktivitäten der Zech Group betroffen sein können, eine Beschwerde- / Meldemöglichkeit eingerichtet.

Die Beschwerdemöglichkeit ist über die Webseite der Zech Group SE unter Nachhaltigkeit, Beschwerdeverfahren nach dem LkSG anonym oder unter Nennung der Kontaktdaten zu erreichen.

Des Weiteren steht für nicht anonyme Beschwerden und Hinweise auch die E-Mailadresse [compliance@zech-group.com](mailto:compliance@zech-group.com) zur Verfügung.

Telefonisch können Beschwerden zu üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer +49 (0) 42141007550 adressiert werden.

Telefonisch können auch Termine für eventuell erforderliche persönliche Gespräche zu Beschwerden oder Hinweisen unter der oben angegebenen Telefonnummer vereinbart werden.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie im guten Glauben alle Bedenken melden, die im Zusammenhang mit unserem Geschäft und möglichen Verstößen gegen diesen Code of Conduct, Gesetze, Vorschriften oder ethische und berufliche Standards auftreten können. Sofern nicht durch Gesetze oder Vorschriften verboten, erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner Bedenken über die oben genannte Compliance E-Mail-Adresse oder die oben genannte Telefonnummer melden.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Mitarbeitenden, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden von unseren Geschäftspartnern nicht geduldet. Unsere Geschäftspartner geben ihren Mitarbeitenden auch die Möglichkeit, vertraulich auf mögliche Compliance-Probleme oder Compliance-Verstöße hinzuweisen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihre Mitarbeitenden darüber informieren, dass diese keinen Repressalien ausgesetzt sind, wenn sie in gutem Glauben Bedenken äußern.

Gemeldete Bedenken werden wir überprüfen und untersuchen und bei Bedarf an unsere Geschäftspartner zur Bearbeitung und Untersuchung weiterleiten.

## 1. Allgemein

Im Zusammenhang mit dem im Verhandlungsprotokoll oder Vertrag genannten Bauvorhaben (nachfolgend „Projekt“ genannt) werden dem AUFTRAGNEHMER (AN) zur (Vorbereitung der) Vertragsdurchführung durch den AUFTRAGGEBER (AG) bzw. verbundene Unternehmen des AG Unterlagen zur Verfügung gestellt, in denen diverse Informationen über das Projekt und daran Beteiligte enthalten sind, die der Geheimhaltung bedürfen. Unabhängig davon, ob später ein konkretes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zustande kommt, sollen solche Informationen durch den AN vertraulich behandelt werden.

## 2. Vertrauliche Informationen, Pflichten des AN in Bezug auf Vertrauliche Informationen

- 2.1. Als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle zu dem in vorstehender Ziffer genannten Zweck überlassenen Informationen (gleich ob digital oder in sonstigen Unterlagen verkörpert), die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) sein können oder an deren vertraulicher Behandlung der AG ein Interesse hat, sei es in der Form von technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Funktionsbeschreibungen sowie weiteren Dokumenten und die dem AN mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form zu dem in vorstehender Ziffer genannten Zweck zugänglich gemacht werden. Für die Zwecke dieser Vereinbarung sind die Vertraulichen Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, auch wenn keine angemessenen Schutzmaßnahmen gemäß § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG ergriffen wurden.
- 2.2. Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die
  - (1) im Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den AN offenkundig bzw. allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den AN);
  - (2) sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz des AN befunden hatten, bevor er sie vom AG erhalten hat;
  - (3) die der AN von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt ist, diese uneingeschränkt offenzulegen;
  - (4) die der AN durch eigenständige Schöpfung oder Entdeckung erlangt hat.Im Übrigen bleibt § 5 GeschGehG von dieser Vereinbarung unberührt.
- 2.3. Der AN verpflichtet sich,
  - (1) alle Vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht entgegen der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung gegenüber Dritten offenzulegen oder sich auf anderem Wege als in dieser Vereinbarung vorgesehen zu beschaffen;
  - (2) die Vertraulichen Informationen so zu verwahren, dass eine Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen ist. Erteilt der AG seine Zustimmung zur Weitergabe an Dritte, sind sämtliche Informationsempfänger seitens des AN in gleichem Umfang zur Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten wie der AN. Über die Erfüllung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist dem AG unaufgefordert Nachweis zu erteilen;
  - (3) Vertrauliche Informationen nicht zu anderen als denjenigen Zwecken zu verwenden, die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannt sind, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken,
  - (4) die übergebenen Unterlagen nicht zu vervielfältigen, es sei denn, die Vervielfältigung ist erforderlich.
- 2.4. Um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten, verpflichtet sich der AN – es sei denn, dies ist im Einzelfall unverhältnismäßig – weiterhin,
  - (1) soweit Vertrauliche Informationen in elektronischer Form übermittelt werden, sicherzustellen, dass der Zugriff auf bzw. Zugang zu Vertraulichen Informationen nur in Rahmen angemessener und aktueller technischer bzw. elektronischer Sicherheitsmaßnahmen möglich ist;
  - (2) den AG unverzüglich nach Kenntniserlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Vertraulichen Informationen schriftlich zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – gegebenenfalls mit Unterstützung durch den AG – einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden;
  - (3) und für den Fall, dass die Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten enthalten, die Vertreter der Interessierten Partei gesondert schriftlich gemäß den Anforderungen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

- 2.5. Der AN verpflichtet sich ferner, dem AG bzw. dessen verbundenen Unternehmen sämtliche Schäden zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass der AN oder von ihm auf die Pflichten nach dieser Vereinbarung verpflichtete Vertreter bzw. Dritte nach dieser Vereinbarung verstoßen, oder die dadurch entstehen, dass der AN seine Vertreter/ Dritte nicht oder nicht wirksam auf die Verpflichtung nach dieser Vereinbarung verpflichtet, es sei denn, der AN, Vertreter oder Dritte hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- 2.6. Die Erfüllung von Offenlegungsverpflichtungen nach zwingendem Recht oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung stellen kein Verstoß des AN gegen diese Vereinbarung dar.

### **3. Sonstige Geheimzuhaltende Informationen und Pflichten des AN in Bezug auf Sonstige Geheimzuhaltende Informationen**

- 3.1. Sonstige Geheimzuhaltende Informationen sind alle Informationen, die gem. Art. 4 Abs. 1 DS-GVO als sogenannte „personenbezogene Daten“ zu verstehen sind und sich somit auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen sowie alle wörtlich oder sinngemäß als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen und Unterlagen, die keine Vertraulichen Informationen gemäß vorstehender Ziffer 2 darstellen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, die Gespräche über das Projekt sowie sämtliche Informationen über bestehende und/oder geplante vertragliche Beziehungen, Betriebsabläufe und Techniken – in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form, insbesondere technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher Art –, die der AN im Zusammenhang mit dem Projekt erhält, unabhängig davon, ob diese von einem mit dem AG verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder von anderen Personen zusammengestellt wurden, sowie weiter sämtliche Analysen, Berichte, Zusammenstellungen, Studien und sonstige Dokumente, die im Rahmen der (Vorbereitung der) Vertragsdurchführung erstellt wurden, einschließlich der Tatsache, dass die Parteien miteinander Gespräche führen. Als Sonstige Geheimzuhaltende Informationen gelten auch die Inhalte sämtlicher Besprechungen, Verhandlungen und beabsichtigter Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie jegliche anderen diesbezüglichen Informationen, soweit diese keine Vertraulichen Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 darstellen.

- 3.2. Für Sonstige Geheimzuhaltende Informationen gelten die Regelungen in vorstehenden Ziffern 2.2 – 2.6 entsprechend, d.h. mit der Maßgabe, dass sich diese im Hinblick auf den Schutzgegenstand dieser Ziffer 3 auf „Sonstige Geheimzuhaltende Informationen“ anstelle von „Vertraulichen Informationen“ beziehen.

### **4. Rückgabe von Informationen**

Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit alle erhaltenen Unterlagen, einschließlich aller hiervon angefertigter Kopien, zurückzugeben oder zu vernichten.

Durch die Rückgabe oder Vernichtung wird die Verpflichtung, die Informationen geheim zu halten, nicht berührt.

### **5. Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls bzw. rechtswirksamer Auftragserteilung des Vertrages in Kraft und endet (i) unabhängig von einem Vertragsabschluss nach vier Jahren bzw. (ii) im Falle des Vertragsabschlusses zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Unbeschadet dessen gelten die in Ziffer 2 und 3 enthaltenen Verpflichtungen fort; desgleich bleiben Ansprüche und Rechtsmittel bestehen, die sich im Hinblick auf die Verpflichtungen der Parteien sowie sonstiger verpflichteter Personen aus dieser Vereinbarung ergeben.

### **6. Besondere Vereinbarungen**

Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei dem AG bzw. dem Rechteinhaber. Lizenzen oder Nutzungsrechte jeglicher Art werden durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt.

### **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Diese gilt auch für Lücken in dieser Vereinbarung.

Der AN verpflichtet sich:

- vor Arbeitsbeginn die Baustellenordnung zu lesen, zu beachten und nur in diese Inhalte unterwiesene Mitarbeiter/-innen (nachfolgend: Mitarbeiter) einzusetzen sowie
- die geltenden Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzuhalten und zu gewährleisten, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer gleiches Sicherheitsniveau einhalten.

Die in dieser Anlage genannten Anforderungen hat der AN an seine Nachunternehmer weiterzuleiten und mit ihnen deren Beachtung und Einhaltung vertraglich zu vereinbaren.

Darüber hinaus hat der AN die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Standards sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung der Standards durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer wird der AN umgehend geeignete Maßnahmen einleiten und diese der Bauleitung des AG mitteilen.

Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN abzulehnen und deren unverzügliche Entfernung von der Baustelle zu verlangen, falls diese Arbeitskräfte gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen, nach Auffassung des AG unzureichende Fachkenntnisse oder Fähigkeiten haben, um die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen oder durch ihr persönliches Verhalten den Arbeitsablauf auf der Baustelle stören. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die abgelehnten Arbeitskräfte sofort durch qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen.

Das folgende System zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz kann vom AN nachgewiesen werden:

AMS BAU     ISO 45001     SCC   

- Der AN versichert, dass die Verantwortlichkeiten in seinem Unternehmen für die sichere Durchführung der Arbeiten geregelt und entsprechende Pflichten übertragen worden sind.
- Die Mitarbeiter des AN verfügen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse.
- Die Mitarbeiter des AN werden regelmäßig und nach Bedarf unterwiesen. Nachweise werden dem AG vor Beginn der Arbeiten vorgelegt.
- Die Führungskräfte und die Mitarbeiter des AN halten sich an die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.
- Gefährdungsbeurteilungen werden vom AN projektspezifisch erstellt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie werden dem AG vor Beginn der Arbeiten vorgelegt.
- Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung ein Montage-(Demontage)-Konzept projektspezifisch zu erarbeiten und dem AG vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- Die Arbeitsmittel des AN entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig durch zur Prüfung befähigte Personen geprüft.
- Alle notwendigen Nachweise (z. B. Betriebsanweisungen, Prüfprotokolle, Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Beauftragungen, Erlaubnisscheine, Sicherheitsdatenblätter) werden vom AN in einer Handakte mitgeführt.
- Die Bauleitung des AG wird über Arbeiten, die einer Erlaubnis- oder Anzeigepflicht unterliegen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten informiert.
- Jeder Unfall wird dem AG unverzüglich mitgeteilt.
- Ersthelfer/-innen und Brandschutzhelfer/-innen müssen in erforderlicher Anzahl geschult, benannt und vor Ort sein. Aktuelle Nachweise werden dem AG vor Arbeitsbeginn vorgelegt.
- Die betriebsärztliche Betreuung des Unternehmens des AN ist sicherzustellen. Alle Mitarbeiter des AN haben an der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge teilzunehmen.
- Die sicherheitstechnische Betreuung des Unternehmens des AN ist sichergestellt und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Dem AN obliegt hinsichtlich seiner Leistungen bis zur Abnahme die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Er hat insbesondere zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle erforderlichen

Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die dem einschlägigen Regelwerk des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Soweit der AG dem AN zur Ausführung seiner Leistungen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, hat der AN jeweils zu prüfen, ob die jeweilige Schutz- und Sicherheitseinrichtung den einschlägigen Vorschriften entspricht. Sie sind vom AN verantwortlich zu unterhalten. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben.

**Der AN hat dem AG vor Arbeitsbeginn der Bauleitung des Auftraggebers folgende Dokumente unterschrieben zu übermitteln:**

- aktuelle projektbezogene Gefährdungsbeurteilung
- Montage-(Demontage)-Konzept auf Anforderung
- aktuelle Unterweisungsnachweise der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
- aktuelle notwendige Beauftragungen, falls relevant (z. B. Kranführer, Führer von Flurförderzeugen (Staplern), Bediener von Hubarbeitsbühnen, Führer von Erdbaumaschinen)
- aktuelle Ersthelfer- und Brandschutzhelfernachweise
- Bescheinigung zu einem System für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, falls vorhanden

Projektnummer und -name

Auftraggeber mit  
Name und Adresse

Auftragnehmer mit Name  
und Adresse

für das Gewerk:

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, dass wir gemäß den vereinbarten Vertragsbedingungen für das von uns auf o.g. Projekt auszuführendem Gewerk

Name, Vorname, Beruf:

Anschrift s. AN-Firmenadresse

Telefonnummer

als Fachbauleiter/-in (nachfolgend: „Fachbauleiter“) im Sinne der geltenden Bauordnung bestellen.

Ort, Datum

---

Unterschrift Fachbauleitung

Wir stehen dafür ein, dass der von uns benannte Fachbauleiter die für die von uns auszuführenden Arbeiten erforderliche Sachkunde und auch die Erfahrung besitzt, die erforderlich ist, um die ihm obliegenden Aufgaben entsprechend den Gegebenheiten der Baustelle zu erfüllen.

Es ist uns bekannt, dass gemäß Landesbauordnung der Fachbauleiter auf der Baustelle anwesend sein muss, soweit es die Überwachungspflicht erfordert. Für den Fall, dass der Vorgenannte an der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Fachbauleiter gehindert ist, werden wir unverzüglich einen geeigneten Vertreter bestellen und Ihnen diesen umgehend schriftlich benennen. Kosten entstehen Ihnen durch die Bestellung und Tätigkeit des Fachbauleiters nicht.

Ort, Datum

---

(rechtsverbindliche Unterschrift Auftragnehmers) Name in Blockschrift